

**Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Lause- und Rischmoor Scharnhorst im Landkreis Celle unter gleichzeitiger Neufassung**

Aufgrund der § 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I, S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Lause- und Rischmoor Scharnhorst in seiner Sitzung am 11. April 1996 die folgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Lause- und Rischmoor Scharnhorst Er hat seinen Sitz in Scharnhorst, im Landkreis Celle.
- (2) Der Wasser- und Bodenverband ist ein Verband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

**§ 2**

**Aufgabe (WVG § 2)**

1. Der Verband hat zur Aufgabe, 1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern und ihrer Ufer,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich des Bodenwasser -und Bodenlufthaushalts und im verbesserten Zustand zu erhalten,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

### § 3

#### **Mitglieder (WVG § 4)**

Mitglieder des Verbandes sind

- (1) - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) - Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

### § 4

#### **Unternehmen, Plan (WVG § 5)**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
  - dem Verzeichnis der Gewässer mit den der 'Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
  - der Übersichtskarte mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer und Anlagen vorzunehmen. (Plan des Landkreises Celle vom 31. Oktober 1951 für den Stammverband und vom 25. Februar 1960 für den Anschlußverband Süd)
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen -Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

### § 5

#### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (WVG § 33)**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen

Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erden, Rasen usw.) von diesen Grundstücken zu nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## § 6

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (WVG § 33, Abs. 2)**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
  1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.  
Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
  2. Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs des Verbandsgewässers muß von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
  3. Die Errichtung von sonstigen Anlagen

jeglicher Art darf nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

## § 7

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen (WVG § 39)**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

## § 8

### **Verbandsschau (WVG §§ 44, 45)**

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte einberufen. Schauführer ist:
- der Verbandsvorsteher
  - der vom Verbandsvorsteher bestimmte Schaubeauftragte
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte,

insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

## **§ 9**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel (WVG § 45)**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 10**

### **Organe (WVG § 44)**

Der Verband hat einen Verbandsvorsteher und eine Verbandsversammlung.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung (WVG §§ 47, 49)**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushalten,
5. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstehers,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Verbandsvorsteher,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband,
10. Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten ,
11. Wahl eines verbandsinternen

Prüfungsausschusses.

## **§ 12**

### **Sitzung der Verbandsversammlung (WVG § 50)**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder bei Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung (WVG § 48)**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt oder die Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Mustersatzung entsprechend.

## **§ 14**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verband hat einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter.

## **§ 15**

### **Wahl des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 16**

### **Amtszeit des Verbandsvorstehers (WVG § 53)**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Diese endet erstmals am 31.12. im Jahr 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidende Person bleibt bis zur Wahl der neu Gewählt im Amt.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Verbandsvorstehers (WVG § 54)**

- (1) Dem Verbandvorsteher obliegen, alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Insbesondere obliegen ihm
  - a) Aufstellung der Jahresrechnung
  - b) den Haushaltsplan vorzulegen
  - c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - d) Einberufung der Verbandsversammlung

## **§ 18**

### **Dienstkräfte**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben einen Kassenverwalter

bestimmen.

## **§ 19**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (WVG § 55)**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, so genügt es, wenn sie gegenüber dem Verbandsvorsteher abgegeben wird.

## **§ 20**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten (WVG § 52)**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder die von ihm beauftragten Personen können bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand.

## **§ 21**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von S 105 Abs. 1; 107,108,109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## § 22

### **Haushaltsplan (WVG § 65)**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

## § 23

### **Nichtplanmäßige Ausgaben (WVG § 65)**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## § 24

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuß, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht
  - Prüfung des Kassenbestandes und der Vermögensbestände
  - Prüfung der Vergabe von Baulei-

stungen und Lieferungen.

- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet der  
Verbandsversammlung über das Ergebnis der  
Prüfungen.

## **§ 25**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle.

## **§ 26**

### **Entlastung des Vorstandsvorstehers (WVG §§ 47, 49)**

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung der  
Verbandsversammlung vor. Diese beschließt nach  
Entgegennahme des Prüfberichtes des  
verbandsinternen Prüfungsausschusses über die  
Entlastung des Vorstandsvorstehers.

## **§ 27**

### **Beiträge (WVG §§ 28, 29)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge)
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 28**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und

die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder für die Verwaltung und Unterhaltung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Beitragslast aus dem Vermögenshaushalt verteilt sich auf die Vorteil habenden Flächen der betroffenen Mitglieder.
- (4) Der Verband hebt für Flächen bis 1000 qm Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammen.

## **§ 29**

### **Hebung der Verbandsbeiträge (WVG § 32)**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 30**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (WVG § 32)**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern

Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge je nach Bedarf.

### **§ 31**

#### **Sachbeiträge (WVG §§ 28, 30)**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 28. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

### **§ 32**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Verbandsvorsteher.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Verbandsvorstehers (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 33**

#### **Anordnungsbefugnis (WVG § 68)**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts des Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

## **§ 34**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Gemeindeblatt der Samtgemeinde Eschede.
- (2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 35**

### **Aufsicht (WVG §§ 72, 73)**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Celle in Celle.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 36**

### **Zustimmung zu Geschäften (WVG § 75)**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3.000,— DM hinausgehen
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 37**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Versammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher ist bei Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten (WVG § 58 Abs. 2)**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 02. September 1987 außer Kraft.

Scharnhorst, den 11. April 1996

Werner Alps Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Lause- und Rischmoor Scharnhorst

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Celle ist am 28.02.1997 erfolgt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Celle, den 17.12.1996

Landkreis Celle

Der Oberkreisdirektor

I. A.

Haegeler